FernUni.ch
UniDistance.ch

Universitäres Institut akkreditiert nach HFKG
Institut universitaire accrédité selon la LEHE

Ausführungsbestimmungen zum allgemeinen Studienreglement der Bachelor- und Master-Studiengänge (AB-AStudR)

Bachelor of Science in Psychology (deutsch)

Mit Direktionsbeschluss gelten ab 01.02.2024 die folgenden Ausführungsbestimmungen zum AStudR.

Brig, den 31.01.2024

Prof. Dr. Karin Moser
Rektorin

Prof. Dr. Renate Schubert
Vizerektorin Lehre

Inhaltsverzeichnis

1 Studienumfang der Master-Studiengänge 1
2 Modulübersicht 1
3 Regelstudium 1
4 Studienteile in Bachelor-Studiengängen 2
5 Major-/Minorprogramme 2
6 Moduldurchführung 2
7 Zweisprachiges Studium 2
8 Lehrveranstaltungen 2
9 Leistungsnachweise 2
10 Besondere Studienleistungen und Nachbesserung bei besonderen Studienleistungen 3
11 Nicht-anrechenbare Studienleistungen 3
12 Kompensationsmöglichkeiten in Master-Studiengängen 3
13 Master-Abschluss 3

1 Studienumfang der Master-Studiengänge

Gem. Art. 8b Abs. 1 AStudR

Punkt 1 findet keine Anwendung, da sich die vorliegenden Ausführungsbestimmungen auf einen Bachelor-Studiengang beziehen.

2 Modulübersicht

Gem. Art. 8a Abs.2 AStudR

Pflichtmodule: M01 bis M14, M16-M18

Wahlpflichtmodule: M15-1, M15-2

Modul 01: Einführung in die Psychologie, 10 ECTS

Modul 02: Methoden I: Forschungsmethoden und Statistik I, 10 ECTS

Modul 03: Entwicklungspsychologie, 10 ECTS

Modul 04: Methoden II: Forschungsmethoden und Statistik II, 10 ECTS

Modul 05: Sozialpsychologie, 10 ECTS

Modul 06: Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung, Denken und Problemlösen, 10 ECTS

Modul 07: Persönlichkeit und Differentielle Psychologie, 10 ECTS

Modul 08: Methoden III: Experimentelle Übungen, 10 ECTS

Modul 09: Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis, 10 ECTS

Modul 10: Methoden IV: Diagnostik und Testtheorie 10 ECTS

Modul 11: Biologische Psychologie, 10 ECTS

Modul 12: Klinische Psychologie I: Klinische Psychologie und Psychopathologie, 10 ECTS

Modul 13: Methoden V: Forschungsmethoden und Statistik III, 10 ECTS

Modul 14: Klinische Psychologie II: Beratung und Intervention, 10 ECTS

Modul 15-1: Proseminar A,10 ECTS

Modul 15-2: Proseminar B, 10 ECTS

Modul 16: Allgemeine Psychologie III: Emotion und Motivation, 10 ECTS

Modul 17: Arbeitspsychologie – Organisationspsychologie, 10 ECTS

Modul 18: Bachelor-Arbeit, 10 ECTS

3 Regelstudium

*Gem. Art. 8 Abs. 2 AStud*R

Erster Teil des Bachelor-Studiums, 40 ECTS

Im ersten Teil des Bachelor-Studiums sind die Module M01 bis M04 zu belegen.
Des Weiteren gilt:

- M02 muss vor M04 absolviert werden.

Zweiter Teil des Bachelor-Studiums, 140 ECTS

Die Module M05 bis M18 sind im zweiten Teil des Bachelor-Studiums zu belegen.
Des Weiteren gilt:

- M02 und M04 müssen vor M08 absolviert werden.
- M02, M04 und M07 müssen vor M10 absolviert werden.
- M02 und M04 müssen vor M13 absolviert werden.
- Die Bachelor-Arbeit (M18) ist individuell ab dem 5. Semester zu verfassen.

Bei der Modulbelegung ist die Moduldurchführung mitzuberücksichtigen, denn nicht alle Module werden jedes Semester angeboten (siehe Punkt 6 der Ausführungsbestimmungen).

Mit der Teilnahme an wissenschaftlichen Experimenten (siehe Punkt 10 der Ausführungsbestimmungen) kann ab dem 1. Semester begonnen werden.

4 Studienteile in Bachelor-Studiengängen

Gem. Art. 8a Abs. 3 AStudR

Erster Teil des Bachelor-Studiums: Module M01 bis M04.
Zweiter Teil des Bachelor-Studiums: Module M05 bis M18.

5 Major-/Minorprogramme

Gem. Art. 8 Abs. 4 AStudR

Aktuell wird kein Major-/Minorprogramm angeboten.

6 Moduldurchführung

Gem. Art. 9 AStudR

Im Frühjahrs- und Herbstsemester (jedes Semester) werden die Module M01, M02, M03, M04, M10 und M18 angeboten.

Im Frühjahrssemester werden die Module M05, M06, M11, M13, M14, M17 angeboten.

Im Herbstsemester werden die Module M07, M08, M09, M12, M15-1, M15-2, M16 angeboten.

7 Zweisprachiges Studium

Gem. Art. 11 Abs. 4 AStudR

Der Modulbelegungsplan für das zweisprachige Studium ist vorgegeben und bei den Student Services verfügbar.

8 Lehrveranstaltungen

Gem. Art. 14 Abs. 4 AStudR

Jedes Modul führt mindestens fünf Lehrveranstaltungen pro Semester durch. Termine und Dauer der Lehrveranstaltungen sind im Stundenplan geregelt.

9 Leistungsnachweise

Gem. Art. 15 Abs. 2 AStudR

Mögliche Formen von Leistungsnachweisen während und am Semesterende sind:

- Schriftliche oder mündliche Prüfungen
- Mündliche Präsentationen
- Schriftliche oder mündliche Gruppenarbeiten
- Schriftliche oder mündliche Einzel-Arbeiten

10 Besondere Studienleistungen und Nachbesserung bei besonderen Studienleistungen

Gem. Art. 16 Abs. 1, Art. 16 Abs. 3 AStudR

Bachelor-Arbeit

Die Studiengangsleitung erlässt Richtlinien zur Bachelor-Arbeit.

Themen der Richtlinien: Ziel der Arbeit, Durchführungszeitpunkt, Themenwahl /-vergabe, Betreuung, Erstellungsdauer, Art, Gliederung, Umfang, Formale Gestaltungsrichtlinien, Abgabe, Selbstständigkeitserklärung, Bewertung, Nachbesserung etc.

Teilnahme an wissenschaftlichen Experimenten / Versuchspersonenstunden

Diese Regelung gilt für Studierende, die ab dem Frühlingssemester 2019 mit dem Studium begonnen haben.

Die Studierenden nehmen insgesamt fünfzehn Stunden als Versuchspersonen an wissenschaftlichen Experimenten der Fakultät teil. Es kann ab dem ersten Semester an wissenschaftlichen Experimenten der Fakultät teilgenommen werden. Die erforderlichen Versuchspersonenstunden sind bis spätestens zum Studienabschluss vorzuweisen.

Die Modalitäten zur Teilnahme an wissenschaftlichen Experimenten werden im Moodle-Kurs «Versuchspersonenstunden» definiert: Ausschreibung der Experimente (Versuchspersonenpool), Anmeldung zur Teilnahme, Teilnahmebestätigungen, Abschlussbestätigung der Versuchspersonenstunden etc.

11 Nicht-anrechenbare Studienleistungen

Gem. Art. 25 Abs. 4 AStudR

Bachelor- und Master-Arbeiten von anderen Hochschulen oder Hochschulinstitutionen können nicht angerechnet werden.

12 Kompensationsmöglichkeiten in Master-Studiengängen

Gem. Art. 27 Abs. 1 Ziffer 3 AStudR

Punkt 12 findet keine Anwendung, da sich die vorliegenden Ausführungsbestimmungen auf einen Bachelor-Studiengang beziehen.

13 Master-Abschluss

Gem. Art. 27 Abs. 2 AStudR

Punkt 13 findet keine Anwendung, da sich die vorliegenden Ausführungsbestimmungen auf einen Bachelor-Studiengang beziehen.